

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Referat II.3
poststelle@smj.justiz.sachsen.de

Entwurf des Gesetzes zur Einführung des Gesetzes über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	2022: 412.000 Euro ab 2023: mind. 1,12 Mio. Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	nicht vollständig quantifizierte jährliche Belastungen: ab 2023: 7.000 Stunden jährlich
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht vollständig quantifizierte jährliche Belastungen: ab 2023: 250.000 Euro Personalaufwand jährlich
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierte jährliche Belastungen:
einmaliger Personalaufwand	10 Mio. Euro (darin enthalten sind drei Stellen für vier Jahre)
einmaliger Sachaufwand	3,8 Mio. Euro
jährlicher Personalaufwand	5,3 Mio. Euro (darin enthalten sind sechs Stellen)
jährlicher Sachaufwand	730.000 Euro

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
1030/154/9-II3

Ihre Nachricht vom
1. September 2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/79-NKR

Dresden,
7. Oktober 2021



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie
auf unserer Internetseite. Auf Wunsch
senden wir Ihnen diese Hinweise auch
zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

davon Kommunen	nicht vollständig quantifizierte jährliche Belastungen:
einmaliger Personalaufwand	65.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	20.000 Euro
jährlicher Personalaufwand	65.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	15.000 Euro
davon Sonstige	nicht vollständig quantifizierte jährliche Belastungen:
einmaliger Personalaufwand	180.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	30.000 Euro
jährlicher Personalaufwand	85.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	20.000 Euro
Weitere Wirkungen	Gebühren und Auslagen mindestens 240.000 Euro

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen. Insbesondere schätzt der Sächsische Normenkontrollrat die zeitlichen Aufwände höher als das Ressort ein.

Der Sächsische Normenkontrollrat bezweifelt, dass der notwendige Personalaufwand in der öffentlichen Verwaltung insbesondere beim Sächsischen Transparenzbeauftragten mit dem vorhandenen Personal erbracht werden kann.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung wird darum gebeten, zu prüfen, ob für die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie die Träger der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen eine freiwillige Regelung wie für die Kommunen getroffen werden kann.

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Gesetz soll die Transparenz der Verwaltung verbessert werden. Das Gesetz verpflichtet die transparenzpflichtigen Stellen, bestimmte Informationen von Amts wegen auf einer allgemein zugänglichen Online-Transparenzplattform zu veröffentlichen. Soweit keine Veröffentlichungspflicht besteht, kann ein Antrag auf Informationsgewährung gestellt werden. Der kommunalen Ebene wird rechtssicher ermöglicht, freiwillig entsprechende Satzungen zu erlassen. Zudem wird ein Sächsischer Transparenzbeauftragter eingeführt.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Das Ressort führt sehr umfangreich zum für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung entstehenden Erfüllungsaufwand aus. Hierbei werden das Hamburgische Transparenzgesetz und das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz als Grundlage genommen.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht ein Erfüllungsaufwand von jährlich rund 122.481 Minuten Zeitmehraufwand und circa 26.400 Euro Sachmehraufwand.

Für die Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand von 121.280 Minuten pro Jahr, was einem Personalaufwand von rund 63.834 Euro jährlich entspricht. Hinzu kommt ein jährlicher Sachkostenmehraufwand von insgesamt 216.000 Euro.

Der gesamte einmalige Umstellungsaufwand der Verwaltung beträgt 1,17 Millionen Minuten Personalmehraufwand und 2,56 Millionen Euro Sachmehraufwand.

Bei der Verwaltung fällt ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 3,3 Millionen Minuten und damit rund 34 Vollzeitäquivalenten an. Der jährliche Sachmehraufwand bei der Verwaltung beläuft sich auf 414.500 Euro.

Hinzu treten bei der Verwaltung für die Umstellung noch ein Personalmehraufwand von jährlich 292.320 Minuten für circa vier Jahre für einen Aufbaustab (drei Vollzeitäquivalente für vier Jahre) und im laufenden Betrieb entsprechende Aufwände

beim Dienstleister der Transparenzplattform (drei Vollzeitäquivalente) sowie zusätzlich für einen zentralen fachlich-technischen Support (drei Vollzeitäquivalente). Der übrige Erfüllungsaufwand, also abgesehen vom Aufbaustab, dem Dienstleister und dem zentralen fachlich-technischen Support, soll im Wege der Umstrukturierung bei den transparenzpflichtigen Stellen bewältigt werden. Dies gilt ebenso für einen um 100 Prozent höheren Zeitmehraufwand zur Antragsbearbeitung in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Inbetriebnahme der Transparenzplattform wegen der zu erwartenden größeren Anzahl an Antragsverfahren nach Abschnitt 3, da in dieser Zeit noch keine Veröffentlichung stattfinden kann und mit einem „ersten Andrang“ zu rechnen ist. Ausgegangen wird damit von einem zusätzlichen Zeitmehraufwand von 223.200 Minuten jährlich für drei Jahre neben dem in dieser Zeit ebenfalls bereits anfallenden, laufenden Aufwand für die Antragsbearbeitung.

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates hat das Ressort verschiedene Angaben nachgereicht.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt des Ressorts kommt es im Jahr 2022 beim Freistaat zu Haushaltsausgaben in Höhe von 412.000 Euro (drei Stellen). Ab dem Jahr 2023 kommt es zu Haushaltsausgaben in Höhe von mindestens 1,178 Mio. Euro. Zudem kommt es ab 2023 zu Einnahmen in Höhe von 242.400 Euro jährlich aus Antragsverfahren.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Artikel 1, § 6 führt zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand, sofern Dritte, deren schutzwürdige Belange durch die Veröffentlichung oder den Informationszugang auf Antrag beeinträchtigt werden, der Veröffentlichung oder dem Informationszugang widersprechen und eine Stellungnahme abgeben. Das Ressort geht von jährlich 2.720

Fällen und einem Zeitaufwand von 42 Minuten aus. Aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrates handelt es sich entgegen der Annahme des Ressorts jedoch um eine komplexe Aktivität für die ein Zeitaufwand von 140 Minuten gemäß Anlage 2 Ziffer I der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz (VwV SächsNKR) entsteht. Darin enthalten ist zusätzlich zu den Annahmen des Ressorts ein Zeitaufwand in Höhe von drei Minuten für das Kopieren, Abheften und Abspeichern von Unterlagen an. Mithin entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 6.346,7 Stunden.

Zudem entsteht Erfüllungsaufwand für die drittbetroffenen Bürgerinnen und Bürger, welche sich im Wege des Widerspruchsverfahrens gegen die Veröffentlichung ihrer schutzwürdigen Belange wehren. Das Ressort geht aufgrund der Erfahrungen aus Hamburg und Rheinland-Pfalz von etwa einem Prozent der Fälle aus. Daher kann davon ausgegangen werden, dass für Drittwiderspruch ein Aufwand von 61,2 Stunden jährlich entsteht [27,2 Fälle x 135 Minuten (Nummern 2, 6, 7, 10 und 14 gemäß Zeitwerttabelle, Ziffer I, Anlage 2 VwV SächsNKR bei einer komplexen Aktivität)].

Gemäß Artikel 1, § 10 des Gesetzentwurfes muss ein Antrag auf Zugang zu Informationen gestellt werden. Das Ressort geht davon aus, dass pro Jahr 528 Anträge ohne Drittbetroffenheit und somit ohne Begründung zumeist elektronisch gestellt werden. Hierfür entsteht ein Zeitaufwand von 5,5 Minuten pro Antrag. Der Sächsische Normenkontrollrat nimmt zudem einen Zeitaufwand in Höhe von einer Minute für das Kopieren, Abheften und Abspeichern von Unterlagen an. Mithin kommt es zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 57,2 Stunden. Für die Inanspruchnahme von Unterstützung sowie eine mögliche Präzisierung des Antrages geht das Ressort in zehn Prozent der Fälle von einem Zeitaufwand von zehn Minuten aus. Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 8,8 Stunden (52,8 Fälle x 10 Minuten / 60 Minuten).

Zudem wird von 132 Anträgen mit Drittbetroffenheit ausgegangen, welche zu begründen sind. Hierfür entsteht laut Ressort ein Zeitaufwand von 17 Minuten pro Antrag. Aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrates handelt es sich entgegen der Annahme des Ressorts um eine komplexe Aktivität für die ein Zeitaufwand von 39 Minuten entsteht. Mithin entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 85,8 Stunden. Für die

Inanspruchnahme von Unterstützung sowie eine mögliche Präzisierung des Antrages geht das Ressort in 20 Prozent der Fälle von einem Zeitaufwand von 30 Minuten aus. Aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrates handelt es sich jedoch um eine komplexe Aktivität, welche einen Zeitaufwand von 105 Minuten in Anspruch nimmt. Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 46,2 Stunden (26,4 Fälle x 105 Minuten / 60 Minuten).

Die Ausübung des Wahlrechts gemäß Artikel 1, § 11 verursacht jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von elf Stunden (660 Anträge x eine Minute Zeitaufwand / 60 Minuten).

Zudem entsteht Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, welche sich im Wege des Widerspruchsverfahrens gegen die Ablehnung ihres Antrages wehren. Das Ressort geht aufgrund der Erfahrungen aus Hamburg und Rheinland-Pfalz von etwa fünf Prozent der Fälle aus. Bei 660 Anträgen von Bürgerinnen und Bürgern insgesamt, entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 74,3 Stunden (135 Minuten – Nummern 2, 6, 7, 10 und 14 gemäß Zeitwerttabelle, Ziffer I, Anlage 2 VwV SächsNKR bei einer komplexen Aktivität).

Gemäß Artikel 1, § 12 Absatz 5 des Gesetzentwurfes ist der Zugang zu Informationen bis zu einem Aufwand von 600 Euro gebühren- und auslagenfrei. Das Ressort geht davon aus, dass in zwei Prozent der Fälle eine Zahlungsverpflichtung entsteht. Bei einem Zeitaufwand von einer Minute entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 0,22 Stunden.

Das Ressort geht davon aus, dass sich in 200 Fällen Bürgerinnen und Bürger an den Transparenzbeauftragten wenden. Eine Eingabe nimmt dabei 5,5 Minuten in Anspruch. Aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrates handelt es sich jedoch um eine mittlere Aktivität, welche einen Zeitaufwand von 14 Minuten in Anspruch nimmt. Hierbei wird das Kopieren, Abheften und Abspeichern der Unterlagen gemäß Anlage 2 Ziffer I VwV SächsNKR mit zwei Minuten angesetzt. Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 46,7 Stunden (200 Fälle x 14 Minuten / 60 Minuten).

Sofern die Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte nicht elektronisch, sondern postalisch oder persönlich wahrnehmen, entsteht zudem nicht quantifizierter jährlicher Sachaufwand.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Artikel 1, § 6 führt zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand, sofern Dritte, deren schutzwürdige Belange durch die Veröffentlichung oder den Informationszugang auf Antrag beeinträchtigt werden, eine Stellungnahme abgeben. Das Ressort geht von jährlich 2.720 Fällen und einem Zeitaufwand von 42 Minuten aus. Aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrates handelt es sich entgegen der Annahme des Ressorts um eine komplexe Aktivität. Zudem ist die Zeitwertabelle für die Wirtschaft nach Anlage 2 Ziffer II VwV SächsNKR zu verwenden. Unter Zugrundelegung der Standardaktivitäten I, II, IV, IX, XIII entsteht ein Zeitaufwand von 185 Minuten. Mithin entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 8.386,7 Stunden.

Zudem entsteht Erfüllungsaufwand für die dritt betroffenen Unternehmen, welche sich im Wege des Widerspruchsverfahrens gegen die Veröffentlichung ihrer schutzwürdigen Belange wehren. Das Ressort geht aufgrund der Erfahrungen aus Hamburg und Rheinland-Pfalz von etwa einem Prozent der Fälle aus. Daher kann davon ausgegangen werden, dass für Drittwiderspruch ein Aufwand von 56,7 Stunden entsteht [27,2 Fälle x 125 Minuten (Nummern II, IV, IX, XIII gemäß Zeitwertabelle, Ziffer I, Anlage 2 VwV SächsNKR bei einer komplexen Aktivität)].

Gemäß Artikel 1, § 10 des Gesetzentwurfes muss ein Antrag auf Zugang zu Informationen gestellt werden. Das Ressort geht davon aus, dass 432 Anträge ohne Drittbetroffenheit und somit ohne Begründung zumeist elektronisch gestellt werden. Hierfür entsteht ein Zeitaufwand von 5,5 Minuten pro Antrag. Es ist jedoch die Zeitwertabelle für die Wirtschaft nach Anlage 2 Ziffer II VwV SächsNKR zu verwenden. Unter Zugrundelegung der Standardaktivitäten I, IV, IX, XIII entsteht ein Zeitaufwand von acht Minuten. Mithin kommt es zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 57,6 Stunden. Für die Inanspruchnahme von Unterstützung sowie eine mögliche Präzisierung des Antrages geht das Ressort in zehn Prozent der Fälle von einem Zeitaufwand von

zehn Minuten aus. Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 7,2 Stunden (43,2 Fälle x 10 Minuten / 60 Minuten).

Zudem wird von 108 Anträgen mit Drittbetroffenheit ausgegangen, welche zu begründen sind. Hierfür entsteht laut Ressort ein Zeitaufwand von 17 Minuten pro Antrag. Aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrates handelt es sich entgegen der Annahme des Ressorts um eine komplexe Aktivität für die ein Zeitaufwand von 105 Minuten entsteht (Anlage 2 Ziffer 2 VwV SächsNKR, Standardaktivitäten I, IV, IX, XIII). Mithin entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 189 Stunden. Für die Inanspruchnahme von Unterstützung sowie eine mögliche Präzisierung des Antrages geht das Ressort in 20 Prozent der Fälle von einem Zeitaufwand von 30 Minuten aus. Aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrates handelt es sich jedoch um eine komplexe Aktivität, welche einen Zeitaufwand von 80 Minuten in Anspruch nimmt. Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 28,8 Stunden (21,6 Fälle x 80 Minuten / 60 Minuten).

Die Ausübung des Wahlrechts gemäß Artikel 1, § 11 des Gesetzentwurfes verursacht jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 9 Stunden (540 Anträge x eine Minute Zeitaufwand / 60 Minuten).

Zudem entsteht Erfüllungsaufwand für Unternehmen, welche sich im Wege des Widerspruchsverfahrens gegen die Ablehnung ihres Antrages wehren. Das Ressort geht aufgrund der Erfahrungen aus Hamburg und Rheinland-Pfalz von etwa fünf Prozent der Fälle aus. Bei 540 Anträgen von Unternehmen insgesamt, entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 56,3 Stunden (125 Minuten – Nummern II, IV, IX, XIII gemäß Zeitwerttabelle, Ziffer I, Anlage 2 VwV SächsNKR bei einer komplexen Aktivität).

Gemäß Artikel 1, § 12 Absatz 5 ist der Zugang zu Informationen bis zu einem Aufwand von 600 Euro gebühren- und auslagenfrei. Das Ressort geht davon aus, dass in 20 Prozent der 540 Fälle eine Zahlungsverpflichtung entsteht. Bei einem Zeitaufwand von einer Minute entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,8 Stunden.

Das Ressort geht davon aus, dass sich in jährlich 200 Fällen Unternehmen an den Transparenzbeauftragten wenden. Eine Eingabe nimmt dabei 5,5 Minuten in Anspruch. Aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrates handelt es sich jedoch um eine mittlere

Aktivität. Zudem ist die Zeitwerttabelle der Wirtschaft zu verwenden. Insofern entsteht ein Zeitaufwand von zwölf Minuten (Standardaktivitäten I, IV, IX, XIII). Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 40 Stunden (200 Fälle x 12 Minuten / 60 Minuten).

Insgesamt entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Zeitaufwand von 8.833 Stunden. Da alle Wirtschaftszweige und sämtliche Qualifikationsniveaus betroffen sein können, wird insofern der Durchschnitt der Bruttolohnkosten berechnet. Dieser beträgt 28,57 Euro. Insofern entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 252.359 Euro.

Sofern die Unternehmen ihre Rechte nicht elektronisch, sondern postalisch oder persönlich wahrnehmen, entsteht zudem nicht quantifizierter jährlicher Sachaufwand.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Das Ressort geht davon aus, dass die Hälfte des Zeitmehraufwands von Bediensteten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde) zu bewältigen ist und je ein Viertel von Bediensteten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde) und der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 (47,88 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde).

Beim Freistaat entsteht einmaliger Sachaufwand in Höhe von 2,274 Mio. Euro für den Aufbau der Transparenzplattform durch eine externe Firma. Zudem entsteht einmaliger Personalaufwand für einen Aufbaustab, welcher auch für die Ausschreibung verantwortlich ist, in Höhe von 1,647 Mio. Euro für drei Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Laufbahngruppe/Einstiegebene (LG/E) 2.2 für vier Jahre. Hinzu kommt der daraus resultierende einmalige Sachaufwand in Höhe von 153.371 Euro (19.488 Stunden x 7,87 Euro gemäß VwV Kostenfestlegung).

Gemäß Artikel 1, § 2 Absatz 3 des Gesetzentwurfes weist künftig jede transparenzpflichtige Stelle auf ihrer Internetseite auf das Transparenzgesetz, die

Transparenzplattform und den Transparenzanspruch hin. Hierfür entsteht ein einmaliger Personalaufwand von 60 Minuten je transparenzpflichtiger Stelle. Entgegen der Annahme des Ressorts entsteht dieser Aufwand jedoch zu 100 Prozent bei allen transparenzpflichtigen Stellen, da der Aufwand unabhängig von der eingeschränkten Transparenzpflicht der in § 4 Absatz 3 genannten Stellen ist. Für 1.581 transparenzpflichtige Stellen entstehen mithin ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 109.251 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 12.442 Euro.

Die Übertragung zur Transparenzplattform ist von den transparenzpflichtigen Stellen zu gewährleisten. Für die Ersteinrichtung schätzt das Ressort einen einmaligen Personalaufwand von 16 Stunden je transparenzpflichtiger Stelle. Entgegen der Annahme des Ressorts entsteht dieser Aufwand jedoch zu 100 Prozent bei allen transparenzpflichtigen Stellen, da der Aufwand unabhängig von der eingeschränkten Transparenzpflicht der in § 4 Absatz 3 genannten Stellen ist. Für 1.581 transparenzpflichtige Stellen entstehen mithin ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1.748.017 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 199.080 Euro.

Laut Ressort wird von einem Schulungsbedarf für 20.000 in der Staatsverwaltung mit der Umsetzung der Transparenzpflicht befasste Personen und einer Schulungszeit von vier Stunden inklusive An- und Abreisezeit ausgegangen. Der Sächsische Normenkontrollrat geht davon aus, dass entsprechend dem Verhältnis zueinander 19.650 Personen dem Freistaat zuzurechnen sind und 350 Personen den sonstigen eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen der Verwaltung. Insofern entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 5,43 Mio. Euro (9.825 Personen x 4 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung + 4.912,5 Personen x 4 Stunden x 59,49 Euro + 4.912,5 Personen x 4 Stunden x 47,88 Euro) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 618.582 Euro (19.650 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung). Es handelt sich hierbei nicht um Sowieso-Kosten, da diese Schulungen ohne das Gesetz nicht anfallen würden. Bei einem Tagessatz von 800 Euro für den Schulenden entsteht einmaliger Sachaufwand in Höhe von 314.400 Euro. Entgegen den Angaben des Ressorts geht der Sächsische Normenkontrollrat dabei davon aus, dass 25 Personen gleichzeitig geschult werden können.

Der Zugang zur Transparenzplattform soll in Dienstgebäuden der transparenzpflichtigen Stellen, beispielsweise über dort ohnehin vorhandene öffentliche Internetzugänge oder durch Bereitstellung von speziellen Computern oder Tablets gewährleistet werden. Als Investitionsbedarf für die damit bezweckte Sicherstellung des Informationszugangs geht das Ressort von der Neuanschaffung von 52 Geräten aus. Drei Geräte entfallen auf die sonstigen eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen der Verwaltung. Der Sächsische Normenkontrollrat schätzt im Gegensatz zum Ressort Kosten von 1.000 Euro pro Gerät. Die Annahme des Ressorts bezieht sich auf die Angaben aus Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2015. Es entsteht ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 52.000 Euro.

Das Ressort geht von einem höheren Personalaufwand zur Antragsbearbeitung in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Inbetriebnahme der Transparenzplattform wegen der zu erwartenden größeren Anzahl an Antragsverfahren nach Abschnitt 3 aus, da in dieser Zeit noch keine Veröffentlichung stattfinden kann und mit einem „ersten Andrang“ zu rechnen ist. Dieser Personalaufwand beträgt 3.720 Stunden jährlich für drei Jahre ab 2023 neben dem in dieser Zeit ebenfalls bereits anfallenden, laufenden Aufwand für die Antragsbearbeitung. Es entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 771.184 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 87.829 Euro. Hiervon sind fünf Prozent für die sonstigen eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen der Verwaltung abzuziehen, welche gesondert auszuweisen sind. Insofern entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 732.625 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 83.438 Euro.

Beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten entsteht ein einmaliger Personalaufwand für die Erstausrüstung als Sächsischer Transparenzbeauftragter. Das Ressort gibt diesen mit 120 Stunden für Schulungen, 480 Stunden zur Schaffung der erforderlichen IT-Grundlagen sowie 600 Stunden zur organisatorischen innerbehördlichen Vorbereitung an. Insofern entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 82.923 Euro [(60 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung + 30 Stunden x 59,49 Euro + 30 Stunden x 47,88 Euro) + (240 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung + 120 Stunden x 59,49 Euro + 120 Stunden x 47,88 Euro) + (300 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung + 150 Stunden x

59,49 Euro + 150 Stunden x 47,88 Euro)]. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 9.444 Euro (1.200 Stunden x 7,87 Euro gemäß VwV Kostenfestlegung).

Gemäß Artikel 1, § 17 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes sind fünf Berichte zu erstellen. Hierbei müssen die Ressorts für ihren Zuständigkeitsbereich zu zwei Berichten zuarbeiten. Es entstehen einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1.244 Euro (2 Berichte x 60 Minuten x 9 Ressorts) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 142 Euro.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten findet eine erste Evaluation statt. Hierfür entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 110.090 Euro [(742,5 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung + 371,25 Stunden x 59,49 Euro + 371,25 Stunden x 47,88 Euro) + (80 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung + 40 Stunden x 59,49 Euro + 40 Stunden x 47,88 Euro) + (16 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung + 8 Stunden x 59,49 Euro + 8 Stunden x 47,88 Euro) abzüglich fünf Prozent für Verwaltung Sonstige]. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 12.538 Euro (1.677 Stunden x 7,87 Euro gemäß VwV Kostenfestlegung abzüglich fünf Prozent für Verwaltung Sonstige).

Für die zweite Evaluation nach drei Jahren entsteht ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 100.000 Euro für eine externe Evaluation. Bei den transparenzpflichtigen Stellen entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 99.588 Euro [(742,5 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung + 371,25 Stunden x 59,49 Euro + 371,25 Stunden x 47,88 Euro) + (16 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung + 8 Stunden x 59,49 Euro + 8 Stunden x 47,88 Euro) abzüglich fünf Prozent für Verwaltung Sonstige]. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 11.342 Euro (1.517 Stunden x 7,87 Euro gemäß VwV Kostenfestlegung abzüglich fünf Prozent für Verwaltung Sonstige).

Laut Ressort wird von einem laufenden Schulungsbedarf in Höhe von zehn Prozent des einmaligen Schulungsbedarfs ausgegangen. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 543.146 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 61.858 Euro. Es handelt sich hierbei nicht um Sowieso-Kosten, da diese Schulungen

ohne das Gesetz nicht anfallen würden. Zudem entsteht jährlicher Sachaufwand in Höhe von 31.440 Euro für die Schulenden.

Das Ressort kalkuliert ab dem Jahr 2026 mit jährlich drei VZÄ LG/E 2.2 beim Dienstleister der Transparenzplattform und weiteren drei VZÄ LG/E 2.2 für einen zentralen fachlich-technischen Support. Dadurch entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 823.544 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 76.685 Euro.

Gemäß Artikel 1, § 2 Absatz 3 des Gesetzentwurfes fördert künftig jede transparenzpflichtige Stelle die Transparenz. Das Ressort geht von einem laufenden Aufwand von sechs Stunden pro Jahr je transparenzpflichtige Stelle zuzüglich zehn Prozent für die nach § 4 Absatz 3 eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen aus. Es entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 58.491 Euro (445,5 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung + 222,75 Stunden x 59,49 Euro + 222,75 Stunden x 47,88 Euro abzüglich fünf Prozent sonstige eingeschränkt transparenzpflichtige Stellen) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 6.661 Euro (891 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung abzüglich fünf Prozent sonstige eingeschränkt transparenzpflichtige Stellen).

Für Fälle gemäß Artikel 1, § 5 Absatz 2 des Gesetzentwurfes rechnet das Ressort mit 50 Fällen pro Jahr und einem Zeitaufwand von 105 Minuten. Dadurch entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 5.994 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 683 Euro.

Für die Abbedingung der Drittrechte rechnet das Ressort mit einem Zeitaufwand von 60 Minuten pro Fall und zehn Fällen jährlich für jede der 135 transparenzpflichtigen Stellen. Hinzu kommt ein Aufwand in Höhe von zehn Prozent für die nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen. Dadurch entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 102.617 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 11.687 Euro. Zudem wird von Sachkosten in Höhe von 100 Euro pro Fall für den Rechteerwerb ausgegangen. Insofern entsteht ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 148.500 Euro. Davon abgezogen werden müssen die Angaben zu den sonstigen eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen der Verwaltung, welche gesondert auszuweisen sind, in Höhe von 5.131 Euro Personalaufwand, 584 Euro Sachaufwand

und 7.425 Euro Sachaufwand für den Rechteerwerb. Mithin entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 97.486 Euro, ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 11.103 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 141.075 Euro für den Rechteerwerb.

Bezüglich der Veröffentlichungspflicht nach Artikel 1, § 8 Absatz 1 des Gesetzentwurfes rechnet das Ressort mit 26.000 Veröffentlichungen und einem Zeitaufwand von 90 Minuten. Dabei entfallen aufgrund des Verhältnisses der Anzahl von transparenzpflichtigen Stellen 25.550 Veröffentlichungen auf den Freistaat und 450 Veröffentlichungen auf sonstige eingeschränkt transparenzpflichtige Stellen. Es entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2.648.354 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 301.618 Euro.

Für freiwillige Veröffentlichungen schätzt das Ressort zehn Fälle jährlich für jede der 135 transparenzpflichtigen Stellen und einen Zeitaufwand von 90 Minuten. Hinzu kommt ein Aufwand in Höhe von zehn Prozent für die nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen. Es entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 153.925 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 17.530 Euro. Hiervon abzuziehen sind fünf Prozent für die sonstigen eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen, welche gesondert anzugeben sind. Mithin entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 146.229 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 16.653 Euro.

Das Ressort geht davon aus, dass pro Jahr in 1.200 Fällen über den Zugang zu Informationen zu entscheiden ist (§ 12). Dafür werden durchschnittlich 186 Minuten anfallen. Es entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 257.061 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 29.276 Euro. Davon abzuziehen ist der Aufwand bei den sonstigen eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen der Verwaltung, welcher gesondert auszuweisen ist, in Höhe von 4.498 Euro Personalaufwand und 512 Euro Sachaufwand. Mithin entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 252.563 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 28.764 Euro.

Beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten entstehen für die Kontrolltätigkeit als Sächsischer Transparenzbeauftragter ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 509.596 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 36.013 Euro.

Für die Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Transparenzbeauftragten (§§ 14, 15) entsteht laut Ressort ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von 8.400 Minuten je Geschäftsbereich. Hiervon sind fünf Prozent für die sonstigen eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen der Verwaltung abzuziehen. Es entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 91.907 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 10.467 Euro.

Zudem entsteht pro Ressort ein Zeitaufwand in Höhe von 160 Stunden jährlich für die Bearbeitung von Vorverfahren. Hiervon sind fünf Prozent für die sonstigen eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen der Verwaltung abzuziehen. Es entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 105.036 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 11.962 Euro.

Sofern die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ihre Rechte nicht elektronisch, sondern postalisch oder persönlich wahrnehmen, entsteht zudem nicht quantifizierter jährlicher Sachaufwand für Porto und Ablichtungen.

Letztendlich wird es zu Rechtsstreitigkeiten mit einem nicht quantifizierten Personal- und Sachaufwand an den Gerichten kommen.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Der Sächsische Normenkontrollrat geht davon aus, dass bis zur Evaluation des Gesetzes zehn Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände sich durch Satzung als transparenzpflichtige Stelle verpflichten werden. Diese freiwillige Verpflichtung ist im Gesetz angelegt und somit als Erfüllungsaufwand darzustellen. Das Ressort schätzt, dass die Hälfte des Zeitmehraufwands von Bediensteten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde) zu bewältigen ist und je ein Viertel von Bediensteten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

(59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde) und der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 (47,88 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde).

Gemäß Artikel 1, § 2 Absatz 3 des Gesetzentwurfes weist künftig jede transparenzpflichtige Stelle auf ihrer Internetseite auf das Transparenzgesetz, die Transparenzplattform und den Transparenzanspruch hin. Hierfür entsteht ein einmaliger Personalaufwand von 60 Minuten je transparenzpflichtiger Stelle. Für zehn transparenzpflichtige Kommunen entstehen mithin ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 691 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 79 Euro.

Die Übertragung auf die Transparenzplattform ist von den transparenzpflichtigen Stellen zu gewährleisten. Für die Ersteinrichtung schätzt das Ressort einen einmaligen Personalaufwand von 16 Stunden je transparenzpflichtiger Stelle. Für zehn Kommunen entstehen mithin ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 11.057 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 1.259 Euro.

Laut Ressort wird von einem Schulungsbedarf für 20.000 in der Staatsverwaltung mit der Umsetzung der Transparenzpflicht befasste Personen und einer Schulungszeit von vier Stunden inklusive An- und Abreisezeit ausgegangen. Der Sächsische Normenkontrollrat geht davon aus, dass entsprechend dem Verhältnis zueinander 20.000 Personen beim Freistaat und somit 125 Personen bei zehn Kommunen geschult werden. Insofern entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 34.551 Euro (62,5 Personen x 4 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung + 31,25 Personen x 4 Stunden x 59,49 Euro + 31,25 Personen x 4 Stunden x 47,88 Euro) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 3.935 Euro (500 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung). Es handelt sich hierbei nicht um Sowieso-Kosten, da diese Schulungen ohne das Gesetz nicht anfallen würden. Bei einem Tagessatz von 800 Euro für den Schulenden entsteht einmaliger Sachaufwand in Höhe von 2.000 Euro. Entgegen den Angaben des Ressorts geht der Sächsische Normenkontrollrat dabei davon aus, dass 25 Personen gleichzeitig geschult werden können.

Der Zugang zur Transparenzplattform soll in Dienstgebäuden der transparenzpflichtigen Stellen, beispielsweise über dort ohnehin vorhandene öffentliche Internetzugänge oder

durch Bereitstellung von speziellen Computern oder Tablets gewährleistet werden. Als Investitionsbedarf für die damit bezweckte Sicherstellung des Informationszugangs wird von der Neuanschaffung von zehn Geräten ausgegangen. Der Sächsische Normenkontrollrat schätzt Kosten von 1.000 Euro pro Gerät. Es entsteht ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 10.000 Euro.

Das Ressort geht von einem höheren Personalaufwand zur Antragsbearbeitung in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Inbetriebnahme der Transparenzplattform wegen der zu erwartenden größeren Anzahl an Antragsverfahren nach Abschnitt 3 aus, da in dieser Zeit noch keine Veröffentlichung stattfinden kann und mit einem „ersten Andrang“ zu rechnen ist. Dieser Personalaufwand beträgt beim Freistaat 3.720 Stunden jährlich für drei Jahre ab 2023 neben dem in dieser Zeit ebenfalls bereits anfallenden, laufenden Aufwand für die Antragsbearbeitung. Aufgrund dieser Angaben zu den transparenzpflichtigen Stellen des Freistaates kann bei zehn Kommunen von einem Personalaufwand von 25 Stunden jährlich für drei Jahre ausgegangen werden. Es entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 5.183 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 590 Euro.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten findet eine erste Evaluation statt. Hierfür wird vom Ressort ein einmaliger Personalaufwand von zehn Stunden pro transparenzpflichtige Stelle geschätzt. Für die zweite Evaluation nach drei Jahren entsteht ebenfalls ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von zehn Stunden pro transparenzpflichtige Stelle. Für zehn Kommunen entstehen mithin ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 13.821 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 1.574 Euro.

Laut Ressort wird von einem laufenden Schulungsbedarf in Höhe von zehn Prozent des einmaligen Schulungsbedarfs ausgegangen. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 3.455 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 394 Euro. Zudem entsteht jährlicher Sachaufwand in Höhe von 200 Euro für die Schulenden.

Gemäß Artikel 1, § 2 Absatz 3 des Gesetzentwurfes fördert künftig jede transparenzpflichtige Stelle die Transparenz. Das Ressort geht von einem laufenden Aufwand von sechs Stunden pro Jahr je transparenzpflichtige Stelle aus. Für zehn

transparenzpflichtige Kommunen entstehen mithin ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 4.146 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 472 Euro.

Für die Abbedingung der Drittrechte rechnet das Ressort mit einem Zeitaufwand von 60 Minuten pro Fall. Bei zehn Fällen jährlich für jede der zehn transparenzpflichtigen Kommunen entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 6.910 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 787 Euro. Zudem wird von Sachkosten in Höhe von 100 Euro pro Fall für den Rechteerwerb ausgegangen. Insofern entsteht ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 10.000 Euro.

Bezüglich der Veröffentlichungspflicht nach Artikel 1, § 8 Absatz 1 des Gesetzentwurfes kann aufgrund der Angaben des Ressorts zu den transparenzpflichtigen Stellen des Freistaates von ca. 160 Veröffentlichungen und einem Zeitaufwand von 90 Minuten ausgegangen werden. Es entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 16.584 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.889 Euro (240 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Für freiwillige Veröffentlichungen schätzt das Ressort zehn Fälle jährlich. Für zehn Kommunen entstehen bei einem Zeitaufwand von 90 Minuten ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 10.366 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.181 Euro.

Der Sächsische Normenkontrollrat schätzt aufgrund der Angaben des Ressorts zu den transparenzpflichtigen Stellen des Freistaates, dass pro Jahr in 7 Fällen über den Zugang zu Informationen zu entscheiden ist (§ 12). Dafür werden laut Ressort durchschnittlich 186 Minuten anfallen. Es entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.500 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 171 Euro (21,7 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Für die Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Transparenzbeauftragten (§§ 14, 15) entsteht ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von 140 Stunden. Für die Kommunen entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 9.674 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.102 Euro.

Zudem entsteht ein Zeitaufwand in Höhe von 160 Stunden jährlich für die Bearbeitung von Vorverfahren. Es entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 11.057 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.259 Euro.

Sofern die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ihre Rechte nicht elektronisch, sondern postalisch oder persönlich wahrnehmen, entsteht zudem nicht quantifizierter jährlicher Sachaufwand für Porto und Ablichtungen.

Letztendlich wird es zu Rechtsstreitigkeiten mit einem nicht quantifizierten Personal- und Sachaufwand kommen.

2.4.3.3. Erfüllungsaufwand Sonstige

Gemäß Artikel 1, § 4 Absatz 3 des Gesetzentwurfes gilt das Sächsische Transparenzgesetz eingeschränkt auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Freien Berufe, die Träger der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung sowie die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen. Dabei handelt es sich laut Ressort insgesamt um 28 sonstige eingeschränkt transparenzpflichtige Stellen, welche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Das Ressort geht davon aus, dass die Hälfte des Zeitmehraufwands von Bediensteten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde) zu bewältigen ist und je ein Viertel von Bediensteten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde) und der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 (47,88 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde).

Gemäß Artikel 1, § 2 Absatz 3 des Gesetzentwurfes weist künftig jede transparenzpflichtige Stelle auf ihrer Internetseite auf das Transparenzgesetz, die Transparenzplattform und den Transparenzanspruch hin. Hierfür entsteht ein einmaliger Personalaufwand von 60 Minuten je transparenzpflichtiger Stelle. Entgegen der Annahme des Ressorts entsteht dieser Aufwand jedoch zu 100 Prozent bei allen transparenzpflichtigen Stellen, da der Aufwand unabhängig von der eingeschränkten Transparenzpflicht der in § 4 Absatz 3 genannten Stellen ist. Für 28 transparenzpflichtige

Stellen entstehen mithin ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1.934 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 220 Euro.

Die Übertragung zur Transparenzplattform ist von den transparenzpflichtigen Stellen zu gewährleisten. Für die Ersteinrichtung schätzt das Ressort einen einmaligen Personalaufwand von 16 Stunden je transparenzpflichtiger Stelle. Entgegen der Annahme des Ressorts entsteht dieser Aufwand jedoch zu 100 Prozent bei allen transparenzpflichtigen Stellen, da der Aufwand unabhängig von der eingeschränkten Transparenzpflicht der in § 4 Absatz 3 genannten Stellen ist. Für 28 transparenzpflichtige Stellen entstehen mithin ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 30.958 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 3.526 Euro.

Laut Ressort wird von einem Schulungsbedarf für 20.000 in der Staatsverwaltung mit der Umsetzung der Transparenzpflicht befasste Personen und einer Schulungszeit von vier Stunden inklusive An- und Abreisezeit ausgegangen. Der Sächsische Normenkontrollrat geht davon aus, dass entsprechend dem Verhältnis zueinander 19.650 Personen dem Freistaat zuzurechnen sind und 350 Personen den sonstigen eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen. Insofern entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 96.744 Euro (175 Personen x 4 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung + 87,5 Personen x 4 Stunden x 59,49 Euro + 87,5 Personen x 4 Stunden x 47,88 Euro) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 11.018 Euro (1.400 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung). Es handelt sich hierbei nicht um Sowieso-Kosten, da diese Schulungen ohne das Gesetz nicht anfallen würden. Bei einem Tagessatz von 800 Euro für den Schulenden entsteht einmaliger Sachaufwand in Höhe von 5.600 Euro. Entgegen den Angaben des Ressorts geht der Sächsische Normenkontrollrat dabei davon aus, dass 25 Personen gleichzeitig geschult werden können.

Der Zugang zur Transparenzplattform soll in Dienstgebäuden der transparenzpflichtigen Stellen, beispielsweise über dort ohnehin vorhandene öffentliche Internetzugänge oder durch Bereitstellung von speziellen Computern oder Tablets gewährleistet werden. Als Investitionsbedarf für die damit bezweckte Sicherstellung des Informationszugangs geht das Ressort von der Neuanschaffung von 3 Geräten aus. Der Sächsische Normenkontrollrat schätzt im Gegensatz zum Ressort Kosten von 1.000 Euro pro Gerät.

Die Annahme des Ressorts bezieht sich auf die Angaben aus Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2015. Es entsteht ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 3.000 Euro.

Das Ressort geht von einem höheren Personalaufwand zur Antragsbearbeitung in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Inbetriebnahme der Transparenzplattform wegen der zu erwartenden größeren Anzahl an Antragsverfahren nach Abschnitt 3 aus, da in dieser Zeit noch keine Veröffentlichung stattfinden kann und mit einem „ersten Andrang“ zu rechnen ist. Dieser Personalaufwand beträgt 3.720 Stunden jährlich für drei Jahre ab 2023 neben dem in dieser Zeit ebenfalls bereits anfallenden, laufenden Aufwand für die Antragsbearbeitung. Ausgehend davon, dass fünf Prozent auf die Sonstigen eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen der Verwaltung entfallen, kann von einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 38.559 Euro und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 4.391 Euro ausgegangen werden.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten findet eine erste Evaluation statt. Hierfür entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 5.794 Euro (fünf Prozent von 115.884 Euro Personalaufwand Freistaat und Sonstige). Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 660 Euro (fünf Prozent von 13.198 Euro Sachaufwand Freistaat und Sonstige).

Für die zweite Evaluation nach drei Jahren entsteht bei den transparenzpflichtigen Stellen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 5.241 Euro (fünf Prozent von 104.829 Euro Personalaufwand Freistaat und Sonstige). Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 597 Euro (fünf Prozent von 11.939 Euro Sachaufwand Freistaat und Sonstige).

Laut Ressort wird von einem laufenden Schulungsbedarf in Höhe von zehn Prozent des einmaligen Schulungsbedarfs ausgegangen. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 9.674 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.102 Euro. Zudem entsteht jährlicher Sachaufwand in Höhe von 560 Euro für die Schulenden.

Gemäß Artikel 1, § 2 Absatz 3 des Gesetzentwurfes fördert künftig jede transparenzpflichtige Stelle die Transparenz. Das Ressort geht von einem laufenden Aufwand von sechs Stunden pro Jahr zuzüglich eines zehn prozentigen Ansatzes für die

eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen aus. Davon entfallen laut Ressort fünf Prozent auf die Sonstigen eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen. Für diese entstehen mithin ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 3.079 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 351 Euro.

Für die Abbedingung der Drittrechte rechnet das Ressort mit einem Zeitaufwand von 60 Minuten pro Fall, zehn Fällen jährlich für jede der 135 transparenzpflichtigen Stellen und einem Aufwand in Höhe von zehn Prozent für die nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen. Auf die Sonstigen eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen entfallen laut Ressort fünf Prozent. Dadurch entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 5.131 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 584 Euro. Zudem wird von Sachkosten in Höhe von 100 Euro pro Fall für den Rechteerwerb ausgegangen. Insofern entsteht ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 7.425 Euro.

Bezüglich der Veröffentlichungspflicht nach Artikel 1, § 8 Absatz 1 des Gesetzentwurfes kann aufgrund der Angaben des Ressorts zu den transparenzpflichtigen Stellen des Freistaates von 450 Veröffentlichungen und einem Zeitaufwand von 90 Minuten ausgegangen werden. Es entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 46.645 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 5.312 Euro.

Für freiwillige Veröffentlichungen schätzt das Ressort zehn Fälle jährlich für jede der 135 transparenzpflichtigen Stellen und einen Zeitaufwand von 90 Minuten. Hinzu kommt ein Aufwand in Höhe von zehn Prozent für die nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen. Hiervon abzuziehen sind fünf Prozent für die Sonstigen eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen, welche gesondert anzugeben sind. Mithin entstehen für diese ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 7.696 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 877 Euro.

Der Sächsische Normenkontrollrat schätzt aufgrund der Angaben des Ressorts zu den transparenzpflichtigen Stellen des Freistaates, dass pro Jahr in 21 Fällen über den Zugang zu Informationen zu entscheiden ist (§ 12). Dafür werden laut Ressort durchschnittlich 186 Minuten anfallen. Es entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 4.498 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 512 Euro.

Für die Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Transparenzbeauftragten (§§ 14, 15) entsteht laut Ressort ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von 8.400 Minuten je Geschäftsbereich. Hiervon sind fünf Prozent für die Sonstigen eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen der Verwaltung abzuziehen. Es entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 4.837 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 551 Euro.

Zudem entsteht pro Ressort ein Zeitaufwand in Höhe von 160 Stunden jährlich für die Bearbeitung von Vorverfahren. Hiervon sind fünf Prozent für die Sonstigen eingeschränkt transparenzpflichtigen Stellen der Verwaltung abzuziehen. Es entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 5.528 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 630 Euro.

Sofern die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ihre Rechte nicht elektronisch, sondern postalisch oder persönlich wahrnehmen, entsteht zudem nicht quantifizierter jährlicher Sachaufwand für Porto und Ablichtungen.

Letztendlich wird es zu Rechtsstreitigkeiten mit einem nicht quantifizierten Personal- und Sachaufwand kommen.

2.5. Weitere Wirkungen

Gemäß Artikel 1, § 12 Absatz 5 ist der Zugang zu Informationen bis zu einem Aufwand von 600 Euro gebühren- und auslagenfrei. Das Ressort geht davon aus, dass in zwei Prozent der 660 Fälle betreffend Bürgerinnen und Bürger eine durchschnittliche Zahlungsverpflichtung in Höhe von 2.000 Euro, mithin 26.400 Euro entsteht. Das Ressort geht zudem davon aus, dass in 20 Prozent der 540 Fälle betreffend Unternehmen eine durchschnittliche Zahlungsverpflichtung in Höhe von 2.000 Euro, mithin 216.000 Euro entsteht.

Bei Anträgen auf Zugang zu Informationen bei Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie bei Trägern der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen gilt eine 100%ige

Kostentragungspflicht der antragstellenden Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen. Insbesondere schätzt der Sächsische Normenkontrollrat die zeitlichen Aufwände höher als das Ressort ein.

Der Sächsische Normenkontrollrat bezweifelt, dass der notwendige Personalaufwand in der öffentlichen Verwaltung insbesondere beim Sächsischen Transparenzbeauftragten mit dem vorhandenen Personal erbracht werden kann.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung wird darum gebeten, zu prüfen, ob für die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie die Träger der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen eine freiwillige Regelung wie für die Kommunen getroffen werden kann.

gez. Czupalla
Vorsitzender

gez. Prof. Dr. Schefczyk
Berichterstatter